

Urteil Verwaltungsgericht Münster: Ganzjährige Anbindehaltung ist tierschutzwidrig

Das Urteil: In einer Entscheidung vom 20.12.2019 (Az.: 11 L 843/19) urteilte des Verwaltungsgericht Münster, dass in der Anbindehaltung nahezu alle durch das Tierschutzgesetz geschützten Grundbedürfnisse der Rinder stark eingeschränkt seien. Als Folge der Bewegungsarmut könne es zu gehäuften Erkrankungen kommen und Schmerzen entstehen.

Die Hintergründe: In dem entschiedenen Fall hatte ein Landwirt versucht, die Anordnung des zuständigen Kreisveterinäramtes per Eilantrag zu stoppen, nachdem die Behörde angeordnet hatte, dass die Rinder zumindest vom 01. Juni bis 30. September jeden Jahres für mindestens zwei Stunden freien Auslauf haben müssten. **Die ganzjährige Anbindehaltung lasse sich nicht mit den tierschutzrechtlichen Geboten zur verhaltensgerechten Unterbringung und artgemäßen Bewegung vereinbaren.** Die Argumente des Landwirtes hinsichtlich des Infektionsrisikos und möglicher Angriffe durch Wölfe oder Hunde überzeugten das Gericht nicht.

Anmerkungen: Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts ist bereits Beschwerde beim Oberlandesgericht eingelegt worden. Die Angelegenheit ist also noch nicht abgeschlossen und weiter zu beobachten. Das vorliegende Urteil stützt sich auf niedersächsische Tierschutzleitlinien.

Eine ähnliche Entscheidung erging bereits am 29.07.2019, AZ: 11 ME 218/19 mittels Beschluss durch das Obergericht Niedersachsen. Eine ganzjährige Anbindehaltung von Mastbullen verstößt gegen die tierschutzrechtlichen Anforderungen des § 2 Nr. 1 TierSchG, wonach derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss. Zur Konkretisierung dieser Vorschrift kann auf die Empfehlungen der Tierschutzleitlinie für Mastrinderhaltung zurückgegriffen werden.

Autorin:

Rechtsanwältin Kristin Maryska
Maryska Rechtsanwältin

Paul-Geipel-Straße 1
08371 Glauchau

T: +49 3763 5039002
+49 3763 6495149
F: +49 3763 6495150

www.recht-extern.de

Diese Informationen erfolgen nicht im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses und können eine umfassende Rechtsberatung nicht ersetzen.

Maßgeblich ist der Stand der Veröffentlichung. Die Rechtslage ist vereinfacht dargestellt und deckt nicht alle Einzelfälle ab. Auch kann es Abweichungen aufgrund von Landesrecht, Verordnungen etc. geben. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall. Eine individuelle Prüfung durch den jeweiligen Fachberater wird empfohlen.

Die Verfasserin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verfasserin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verfasserin kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, Teile oder gesamte Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.